

Geh- und Radweg richtig nutzen

Ratgeber im Schilderschungel – Kinder bis acht Jahre müssen auf dem Gehweg Rad fahren

Nicht immer wissen Verkehrsteilnehmer, wer und wann einen Geh- oder Radweg benutzen darf oder muss. Fußgänger und alle Verkehrsteilnehmer mit besonderen Fortbewegungsmitteln wie zum Beispiel Tretrollerfahrer und Inlineskater gehören auf den Gehweg. Sie müssen den Gehweg mit angepasster Geschwindigkeit benutzen. Fußgänger können

ein Fahrrad auf dem Gehweg schieben, soweit sie damit den Fußgängerverkehr nicht erheblich behindern, ansonsten müssen sie am rechten Fahrbahnrand gehen.

Radfahrer dürfen nicht auf den Gehweg. Ausnahmen gibt es bei Kindern. Bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen diese mit dem Fahrrad auf den Gehweg. Ab dem vollendeten achten Le-

bensjahr bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen sie Gehwege benutzen, das heißt, sie haben die Wahl zwischen Gehweg, Fahrbahn und nicht benutzungspflichtigen Radwegen.

Das Radfahren auf Gehwegen kann jedoch mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ zugelassen sein. Radfahrer müssen aber Rücksicht auf Fußgänger nehmen.

Radfahrer müssen einen Radweg benutzen, wenn dies ausdrücklich durch eines der drei blauen Radwegschilder gekennzeichnet ist. Die drei entscheidenden Schilder sind weißes Fahrrad auf blauem Grund, blaues Fahrradschild mit weißer Linie quer oder senkrecht. Trennt eine weiße Linie senkrecht das Radwegschild, dann müssen Radfahrer die eine Seite und Fuß-

gänger die andere Seite des Weges benutzen.

Ist das blaue Schild quer geteilt, zeigt es einen gemeinsamen Geh- und Radweg an. Dann ist er auch für Radfahrer benutzungspflichtig.

Pedelecs mit Tretunterstützung bis 25 km/h gelten als Fahrräder und dürfen die Radwege benutzen. Mofas dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften auf einen

Radweg – innerorts nur dann, wenn es ein Zusatzschild erlaubt.

Für alle Radfahrer gilt ein Rechtsfahrgebot. Den Radweg auf der linken Seite dürfen sie nur benutzen, wenn das durch ein Schild zugelassen ist. Der Gehweg ist keine Alternative.

Radfahrer dürfen ihren Hund übrigens lose an der Leine führen.

ampnet/jri



Ist das blaue Schild quer geteilt, zeigt es einen gemeinsamen Geh- und Radweg an. Dann ist er auch für Radfahrer benutzungspflichtig.

FOTO ADAC